

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NEUROTH GMBH (FN 536391K)**

### **ZUR ABGABE VON HÖRSYSTEMEN (STAND 02/2025)**

#### **1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Neuroth GmbH und dem Kunden. Vertragspartner des Kunden ist die Neuroth GmbH (nachfolgend „NEUROTH“ genannt).
- 1.2. Diese AGB gelten für das Gebiet Österreich.
- 1.3. Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von NEUROTH bzw. an NEUROTH gelten, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, ausschließlich die gegenständlichen AGB. Diese AGB können jederzeit im Internet unter <https://at.neuroth.com/impressum/> abgerufen werden.

#### **2. ABLAUF DER VERSORGUNG MIT HÖRSYSTEMEN**

- 2.1. Die Versorgung beginnt grundsätzlich mit der Bedarfsanalyse, Diagnose durch den/die Hörakustiker(in) oder mit Verordnung durch den HNO-Arzt. Entscheidet sich der Kunde für ein Hörsystem von NEUROTH, wird NEUROTH Vertragspartner des Kunden. Der Kaufvertrag kommt mit übereinstimmenden Willenserklärungen zustande.
- 2.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Erhalt des von NEUROTH angepassten Hörsystems nach der Aushändigung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch die Unterfertigung der Leihvereinbarung durch den Kunden. Der Kunde ist berechtigt, das Hörsystem ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von bis zu vier Wochen – sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird – zu erproben („Erprobungszeit“). Die Versorgung mit Batterien während der Erprobungszeit erfolgt kostenlos.
- 2.3. Innerhalb der Erprobungszeit, die mit der Aushändigung des (der) angepassten Hörsystems (Hörsysteme) beginnt, kann der Kunde ohne Angabe von Gründen das (die) von NEUROTH gelieferte(n) Hörsystem(e) an NEUROTH zurückgeben. NEUROTH erhebt in diesem Fall keine Kosten für die begonnene Versorgung, es sei denn, das (die) Hörsystem(e) wird (werden) im beschädigten Zustand zurückgegeben.
- 2.4. Die Erprobungszeit endet mit der endgültigen Überlassung des Hörsystems im Rahmen des Erwerbsvorgangs an den Kunden oder mit der Rückgabe des (der) angepassten Hörsystems (Hörsysteme) durch den Kunden an NEUROTH.
- 2.5. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtung, den Erhalt des Hörsystems auf der ohrenärztlichen Verordnung und/oder den erforderlichen Unterlagen des jeweiligen Kostenträgers zu quittieren (ausgenommen von dieser Pflicht sind Folgeversorgungen) und kann NEUROTH aus diesem Grund ihre gegenüber dem Kunden erbrachte Leistungen gegenüber dem zuständigen Kostenträger (z.B. Krankenkasse) nicht abrechnen, ist NEUROTH berechtigt, den Kunden – neben dem Eigenanteil – mit den Kosten zu belasten, welche der zuständige Kostenträger übernommen hätte.

### **3. VERGÜTUNG**

- 3.1.** Bei der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Kunden rechnet NEUROTH die Festbeträge bzw. die vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarte Vergütung direkt mit dem jeweiligen Kostenträger ab. Für den Fall, dass der Kunde sich für ein Hörsystem mit Eigenanteil entscheidet, rechnet NEUROTH den mit dem Kunden vereinbarten Eigenanteil direkt mit dem Kunden ab.
- 3.2.** Gegenüber Kunden, die keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger haben, verrechnet NEUROTH den vereinbarten Kaufpreis direkt dem Kunden.
- 3.3.** Die Rechnungsbeträge verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4.** Der Kunde ist auch im Übrigen zur Mitwirkung insoweit verpflichtet, als er NEUROTH zeitgerecht alle für die Abrechnung der Zuzahlung der Krankenkasse erforderlichen Unterlagen bereitzustellen hat, und hat er alle kundenseitigen Verpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Krankenversicherungs- bzw. Kostenträger vor, während und nach dem Anpassprozess vollständig zu erfüllen.

### **4. GEWÄHRLEISTUNG**

- 4.1.** NEUROTH haftet im Falle des Kaufs durch den Kunden für eine zum Zeitpunkt der Übergabe nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit des (der) Hörsystems (Hörsysteme) sowie Hörgerätebauteile, die im Zuge einer Reparatur gegen Entgelt oder im Zuge einer Verbesserung oder eines Austausches im Rahmen der Gewährleistung durch NEUROTH ersetzt werden. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Kauf durch den Kunden auch dann vorliegt, wenn das Entgelt (teilweise) durch einen Versicherungsträger bezahlt wird und gilt dies entsprechend für entgeltliche Reparaturen durch NEUROTH. Beschädigungen und Mängel, die nachweislich auf Missbrauch oder unsachgemäße Behandlung des (der) Hörsystems (Hörsysteme)e durch den Kunden oder einen Dritten beruhen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Defekte, die auf die Abnutzung des Gerätes durch Schweiß, Dämpfe im Gehörgang, ausgelaufene Batterien, Schäden durch Einwirkung von Bestrahlung, Feuchtigkeit, Sturz, physische Gewalteinwirkung etc. zurückzuführen sind.
- 4.2.** Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde NEUROTH unverzüglich das gesetzliche Recht zur Verbesserung oder zum Austausch einzuräumen (§ 922 Abs 2 ABGB). Der Kunde hat das (die) mangelhafte Hörsystem(e) unter Beschreibung des aufgetretenen Mangels an NEUROTH zu übergeben.
- 4.3.** Für den Fall, dass der Kunde auf Grund eines Mangels Reparaturen an von NEUROTH ausgehändigten Hörsystemen nicht durch NEUROTH oder durch von NEUROTH nicht autorisierte Dritte (Fremdreparatur) vornehmen lässt, ohne NEUROTH zuvor erfolglos zur Verbesserung oder zum Austausch aufgefordert zu haben, kann der Kunde nur jene Kosten begehren, die NEUROTH hätte aufwenden müssen, wenn die im Gesetz grundsätzlich vorgesehene Chance zur Verbesserung oder zum Austausch eingeräumt worden wäre bzw hat NEUROTH gegenüber dem Kunden nur das zu leisten, was

NEUROTH sich aufgrund des Unterbleibens der Verbesserung erspart hat. Für den Fall, dass aufgrund der Fremdreparatur neue Mängel an dem (den) Hörsystem (Hörsystemen) entstehen, haftet NEUROTH nicht für diese neuen Mängel und ist dahingehend insbesondere nicht zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet.

## **5. GARANTIE**

**5.1.** Für das (die) vom Kunden gekaufte(n) Hörsystem(e) gewährt NEUROTH dem Kunden eine Garantie für die Dauer von 12 Monaten ab Rechnungsdatum. Für die Passform von Otoplastiken gewährt NEUROTH dem Kunden eine Garantie für die Dauer von 3 Monaten ab Rechnungsdatum und händigt dem Kunden dafür eine schriftliche Garantieerklärung aus. Der räumliche Geltungsbereich ist Österreich. Für den Fall der Mangelhaftigkeit von Teilen des (der) Hörsystems (Hörsysteme) inklusive Zubehör verpflichtet sich NEUROTH, diese innerhalb der Garantiefrist von 12 Monaten (bzw. 3 Monaten für Otoplastiken), beginnend ab Rechnungsdatum, zu verbessern oder auszutauschen.

**5.2.** Von der Garantie sind folgende Ansprüche ausgenommen:

- die Veränderung der Sitz- und Passform der Otoplastik (Maßohrstück, Gehäuseschale) bedingt durch die Veränderung des Gehörgangs,
- der Verlust oder Schäden am Schallschlauch, Cerumenschutz, Rückholfaden, Sonderzubehör,
- Schäden, die auf Unfälle, unsachgemäßen Gebrauch, normale Abnutzung oder auf unzureichende und/oder falsche Pflege oder unterlassene trockene Lagerung zurückzuführen sind,
- Defekte, die auf die Abnutzung des Gerätes durch Schweiß, Dämpfe im Gehörgang, ausgelaufene Batterien, Schäden durch Einwirkung von Bestrahlung, Feuchtigkeit, Sturz, physische Gewalteinwirkung etc. zurückzuführen sind.

**5.3.** Die Garantie kann vom Kunden nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde seinen Eigenanteil bezahlt hat oder sofern eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde und der Kunde sich nicht in Verzug befindet oder der Anteil der Krankenkasse noch nicht bezahlt wurde, jedoch der Kunde hierfür nicht verantwortlich ist.

**5.4.** Im Garantiefall ist die Mangelhaftigkeit des (der) Hörsystems (Hörsysteme einem Hörcenter von NEUROTH zu melden und das (die) fehlerhafte(n) Hörsystem(e) an das Hörcenter auszuhändigen oder zu übersenden, um es einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu reparieren oder auszutauschen. Im Falle der Übersendung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Ware auf dem Transportweg durch eine sichere Verpackung vermieden werden. Es ist für die Beantragung der Garantieleistung eine Rechnungskopie des (der) Hörsystems (Hörsysteme) beizufügen, damit NEUROTH prüfen kann, ob die Garantiefrist eingehalten worden ist. Gegebenenfalls anfallende Versandkosten übernimmt NEUROTH, sofern es sich um einen Garantiefall handelt.

**5.5.** Lässt der Kunde einen Mangel nicht bei NEUROTH, sondern einem Dritten beheben, übernimmt NEUROTH die Kosten für die Ersatzvornahme nicht und erlischt die Garantie im Zeitpunkt der Vornahme von Verbesserungsmaßnahmen durch einen Dritten.

**5.6.** Von diesem Garantieverprechen bleiben etwaige bestehende gesetzliche Rechte des Kunden aus dem Titel der Gewährleistung NEUROTH gegenüber unberührt.

## **6. REPARATUREN**

**6.1.** Bei Reparaturaufträgen gesetzlich krankenversicherter Kunden für von NEUROTH gelieferten Hörsystemen rechnet NEUROTH die mit der gesetzlichen Krankenkasse vereinbarte Vergütung unmittelbar der Krankenkasse gegenüber ab.

**6.2.** Sofern zwischen der gesetzlichen Krankenkasse des Kunden und NEUROTH bei einem Hörsystem ohne Eigenanteil des Kunden (Tarifgeräte) eine von der gesetzlichen Krankenkasse zu entrichtende Reparaturpauschale vereinbart wurde, die eine über die gesetzliche Sachmängelhaftung hinausgehende Zeit (z.B. die Mindestgebrauchszeit von 5 Jahren) umfasst, deckt diese bei einer Versorgung mit einem Hörsystem Reparaturen gemäß § 7 Abs 1 des Gesamtvertrags zwischen dem Hauptverband der österreichischen Versicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.09.2002 durch NEUROTH ohne weitere Kosten für den Kunden ab.

**6.3.** Sollten aufgrund eines Auftrags durch den Kunden Reparaturen gemäß § 7 Abs 2 des Gesamtvertrags zwischen dem Hauptverband der österreichischen Versicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker vom 30.09.2002 an von NEUROTH gelieferten Hörsystemen mit Eigenanteil des Kunden durchgeführt werden, ist NEUROTH – ungeachtet davon, ob mit der Krankenkasse des Kunden eine Reparaturpauschale vereinbart ist – berechtigt, Eigenanteile für diese beauftragten Reparaturen zu erheben, sofern NEUROTH im Zuge der Reparatur Leistungen erbringt, die nicht bereits vom Versicherungsträger übernommen werden; die Reparatur wird durch Auftrag des Kunden nach Annahme des Auftrags durch NEUROTH, allenfalls auf Basis eines zuvor auf Wunsch des Kunden erstellten Kostenvoranschlages, durchgeführt.

**6.4.** NEUROTH berechnet die Reparaturpreise gemäß Preisliste nach jeweils aktuellem Stand; die Reparatur wird erst nach Auftrag des Kunden durchgeführt. Wünscht der Kunde vor Reparaturleistung einen Kostenvoranschlag, so wird die Reparatur durch NEUROTH erst nach Erteilung eines Reparaturauftrages auf Grundlage des Kostenvoranschlages und nach Annahme des Reparaturauftrages durch NEUROTH durchgeführt. NEUROTH ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden (Kostenvoranschlagsdatum).

**6.5.** NEUROTH empfiehlt Kunden, insbesondere aufgrund der in Hörsystemen verbauten speziellen und komplexen Elektronik, Überprüfungen, Wartungen und Reparaturen auch nach Ablauf der zweijährigen Sachmängelhaftung von NEUROTH vornehmen zu lassen.

## **7. FÄLLIGKEIT, EIGENTUMSVORBEHALT**

- 7.1.** Rechnungen von NEUROTH an den Kunden sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, binnen 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen den Zahlungsanspruch der NEUROTH nur mit Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit dem Zahlungsanspruch von NEUROTH stehen oder mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von NEUROTH berechtigt.
- 7.2.** Bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsansprüche durch die gesetzliche Krankenkasse und/oder den Kunden behält sich NEUROTH das Eigentum am (an den) Hörsystem(en) und am nicht zum Verbrauch bestimmten Zubehör vor.
- 7.3.** Leistet der Kunde innerhalb der aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsfrist keine Zahlung, so kommt er ohne Mahnung in Verzug (§ 918 ABGB). Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Rechnungsbetrag mit 4% p.a. zu verzinsen (§ 1000 Abs 1 ABGB).

## **8. SCHADENERSATZ**

- 8.1.** NEUROTH haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, ausgenommen Personenschäden, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Verletzungen von Hauptvertragspflichten, ausgeschlossen.

## **9. ABLEHNUNG DER KOSTENÜBERNAHME DURCH KOSTENTRÄGER (SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER)**

- 9.1.** Für den Fall, dass der zuständige Kostenträger grundsätzlich von diesem zu tragenden Kosten der Versorgung trotz der vertragsärztlichen Verordnung und des erfolgreichen Abschlusses bzw. die Kosten geleisteter Reparaturen nicht oder nicht vollständig übernimmt, hat der Kunde die Festbeträge bzw. die mit der Krankenkasse vereinbarte Vergütung selbst zu tragen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt es grundsätzlich dem Kunden, einen evtl. bestehenden, ihm gegenüber aber verweigerten Anspruch gegen den zuständigen Kostenträger durchzusetzen.

## **10. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN AN DEN KUNDEN**

- 10.1.** Der Kunde ist verpflichtet, NEUROTH die Änderungen seiner Wohnadresse und e-mail-Adresse bekanntzugeben, widrigenfalls Erklärungen von NEUROTH, die dem Kunden nicht zugegangen sind, als zugegangen gelten, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse und e-mail-Adresse gesendet werden.
- 10.2.** Mitteilungen und Erklärungen werden dem Kunden auch per e-mail übermittelt, sofern der Kunde NEUROTH seine e-mail-Adresse bekannt gegeben hat und sich nicht schriftlich oder per e-mail gegen eine Kommunikation per e-mail ausspricht.

## **11. DATENSCHUTZ**

- 11.1.** Personenbezogene Daten sowie gesundheitsbezogene Daten des Kunden werden nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unserer Datenschutzerklärung erhoben, verarbeitet, genutzt und/oder gespeichert. Die

Datenschutzerklärung von NEUROTH findet sich auf der Homepage (Datenschutzerklärung - Neuroth AT) und ist diese auf Nachfrage des Kunden auch in ausgedruckter Form in den Fachinstituten bei NEUROTH erhältlich.

- 11.2.** Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3,06B, 1020 Wien zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die CRIF GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der CRIF GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie unter [www.crif.at/Datenschutz/](http://www.crif.at/Datenschutz/) ([Datenschutzerklärungen CRIF GmbH](#)).

## **12. ANZUWENDENDEN RECHT**

- 12.1.** Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.